



**HAGEN**

Stadt der FernUniversität  
Der Oberbürgermeister

**Vorlagenummer:** 0943/2025  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Status:** öffentlich

## **Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention für Gremienmitglieder der Stadt Hagen**

---

**Datum:** 18.11.2025  
**Freigabe durch:** Anja Corell (Fachbereichsleitung), Carsten Morgenthal (Amtsleitung),  
Christina Ott (Fachbereichsleitung)  
**Federführung:** FB14 - Rechnungsprüfung  
**Beteiligt:** FB01 - Oberbürgermeister  
FB30 - Rechtsamt

### **Beratungsfolge**

| Gremium                               | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|---------------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Ältestenrat<br>(Vorberatung)          | 27.11.2025               | N                     |
| Rat der Stadt Hagen<br>(Entscheidung) | 11.12.2025               | Ö                     |

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den als Anlage 1 beigefügten „Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention für Gremienmitglieder der Stadt Hagen“.

Der Verhaltenskodex tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

### **Sachverhalt**

Der zum 01.03.2014 in Kraft gesetzte „Leitfaden der Stadt Hagen zur Korruptionsprävention für Mandatsträger“ bedurfte neben der Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen auch einer inhaltlichen Überarbeitung.

Der nun vorgelegte Verhaltenskodex entspricht den gesetzlichen Anforderungen sowie den aktuellen Vorgaben der Stadt Hagen.

**Auswirkungen  
Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

**Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

**Anlage/n**

1 - Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention für Gremienmitglieder der Stadt Hagen  
(öffentlich)

# **Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention für Gremienmitglieder der Stadt Hagen**

## **Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention für Gremienmitglieder der Stadt Hagen**

### **Präambel**

Die Gremienmitglieder unternehmen alle Anstrengungen und unterstützen alle Bestrebungen gegen korruptes Verhalten und werden dieses weder bei der Verwaltung der Stadt Hagen noch bei sich selbst dulden.

### **1. Zweck des Leitfadens**

Dieser Verhaltenskodex richtet sich an die Mitglieder des Rates der Stadt Hagen und die Mitglieder der Bezirksvertretungen der Stadt Hagen sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger (nachfolgend: Gremienmitglieder). Er soll Orientierung und rechtliche Hinweise geben, Transparenz schaffen und den Gremienmitgliedern Handlungssicherheit geben. Er soll ferner dazu beitragen, ihre Verantwortung für eine vorbildliche, uneigennützige und objektive Amtsführung zu stärken.

Die Gremienmitglieder sind bei der Annahme von Vorteilen (§ 331 StGB) nicht Amtsträger\*in, dennoch fühlen sie sich im Rahmen ihrer politischen Verantwortung an die nachfolgenden Regelungen gebunden. Nehmen Gremienmitglieder Aufgaben der Verwaltung wahr, sind sie insoweit Amtsträger\*in (zum Beispiel als Bezirksbürgermeister\*in oder Mitglied eines Aufsichtsgremiums eines Unternehmens der öffentlichen Hand). Die Annahme von Vorteilen<sup>1</sup> kann dann eine Vorteilsannahme im Sinne von § 331 StGB sein. Bei der Annahme oder Gewährung von Vorteilen, deren Gewährung aus der Sicht eines Dritten ungerechtfertigt ist, beteiligen sich die Gremienmitglieder unter Umständen auch in strafbarer Weise an einer Untreuehandlung (§ 266 StGB).

Für Gremienmitglieder kommt zudem eine Strafbarkeit nach § 108e StGB in Betracht, wenn diese als Gremienmitglied einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie bei der Wahrnehmung ihres Mandats eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehmen oder unterlassen.

---

<sup>1</sup> Als rechtswidrige Vorteile i.S.d. § 331 StGB können auch Spenden an Gremienmitglieder für die Stadt Hagen bewertet werden; insbesondere, wenn diese durch Gremienmitglieder eingefordert werden. Das Versenden von Bittbriefen an potentielle Spender\*innen stellt in der Regel noch keinen Straftatbestand dar. Es ist jedoch darauf zu achten, dass beim Gebenden nicht der Eindruck entsteht, die Bitte stehe im Zusammenhang mit erhaltenen oder zukünftig erwarteten Verwaltungshandlungen. Spenden, bei denen ein Zusammenhang mit erhaltenen oder erwarteten Verwaltungsleistungen hergestellt werden kann, sind in jedem Fall abzulehnen. So ist z.B. eine Spende mit dem Hinweis „für die gute Zusammenarbeit“ nicht als Spende, sondern als rechtswidrig angebotener Vorteil zu werten.

## **2. Korruptionsprävention**

Jeder Hinweis auf oder Verdacht einer Beeinflussung durch Gewährung eines nicht sozialadäquaten Vorteils (Ziffer 6 Abs. 2) oder die Gefahr einer Interessenkollision in eigener Sache ist dem Vorsitz des Ältestenrates anzugeben.

## **3. Nachweispflicht**

(1) Die Gremienmitglieder geben dem Oberbürgermeister zu Beginn ihrer Tätigkeit im Rat, in den Bezirksvertretungen oder sonstigen Gremien schriftlich Auskunft nach §§ 6 und 7 KorruptionsbG NRW über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

(2) Ergeben sich während der Dauer der Gremientätigkeit Änderungen der nach Abs. 1 mitgeteilten Tätigkeiten oder Funktionen, haben die Gremienmitglieder dies dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(3) Nach § 7 KorruptionsbG NRW sind die Angaben zu Abs. 1 jährlich zu veröffentlichen. Die Verpflichtung zur Auskunft obliegt den einzelnen Gremienmitgliedern. Danach werden die Angaben einen Monat lang zur Einsichtnahme im Fachbereich des Oberbürgermeisters bereitgehalten. Die eigene Verpflichtung des Gremienmitgliedes, zu prüfen, ob eine Interessenkollision sowie eine Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegen, bleibt unberührt.

(4) Für den Oberbürgermeister richtet sich die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten nach § 8 KorruptionsbG NRW.

(5) Die Angaben zu (1) werden im Intranet und Amtsblatt der Stadt Hagen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens erfolgt die jährliche Veröffentlichung für die Gremienmitglieder der Stadt Hagen durch den Oberbürgermeister in Form einer öffentlichen Bekanntmachung. Sechs Monate nach Ablauf der Wahlperiode werden die Daten gelöscht.

## **4. Kontrollpflicht des Ältestenrates**

(1) Der Ältestenrat wacht über die Einhaltung des Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention und kann bei Verstößen Ermahnungen und Empfehlungen aussprechen.

(2) Die Anzeige oder Mitteilung eines Sachverhaltes an den Ältestenrat befreit die Gremienmitglieder nicht von der Verantwortung aus eigener Sicht zu prüfen, ob und inwieweit ein Handeln im Sinne dieses Verhaltenskodex angesehen werden kann.

- (3) Der Ältestenrat kann im Verdachtsfall, bei Bedarf auch unter Beteiligung des Antikorruptionsbeauftragten, beraten.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte, dass ein Gremienmitglied die Pflichten aus diesem Verhaltenskodex verletzt hat, veranlasst der Ältestenrat über den Oberbürgermeister eine Aufklärung des Sachverhalts unter Anhörung der Betroffenen. Die Auskunftspflicht nach § 6 KorruptionsbG NRW bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Oberbürgermeister teilt im Einvernehmen mit dem Ältestenrat das Ergebnis der Überprüfung dem Rat in öffentlicher Sitzung mit.

## **5. Geschenke und Spenden**

- (1) Die Annahme von Geld, Sachgeschenken sowie immateriellen Vorteilen, bei denen auch nur ansatzweise ein Bezug zur Gremienmitgliedschaft hergestellt werden kann, ist nicht zulässig.
- (2) Ausnahmen bilden die Annahme geringwertiger Sachgeschenke wie zum Beispiel Massenwerbeartikel, Kalender, Kugelschreiber (sozialadäquate Vorteile).
- (3) Gastgeschenke, Geldspenden und sonstige Vorteile, die im Rahmen einer repräsentativen Tätigkeit für die Stadt Hagen empfangen werden, sind dem Vorsitz des Ältestenrates binnen zwei Wochen zuzuleiten.

## **6. Einladungen und Freikarten**

- (1) Bei der Annahme von Einladungen ist stets zu prüfen, ob sich daraus Abhängigkeiten ergeben können. Im Zweifel ist Zurückhaltung zu üben. Gleichwohl zählt kommunikatives Handeln und der Kontakt mit den Vertreterinnen und Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen zu den wesentlichen Bestandteilen der Mandatsausübung.
- (2) Die Teilnahme an Essen, repräsentativen Empfängen oder Festveranstaltungen ist als sozialadäquat anzusehen, wenn die Bewirtung den Rahmen des Angemessenen und Üblichen nicht überschreitet. Als obere Wertgrenze wird ein Betrag von 75 Euro angesehen. Die Teilnahme an darüberhinausgehenden Bewirtungen ist dem Ältestenrat anzuzeigen. Nehmen Gremienmitglieder an einer Veranstaltung im Auftrag des Rates auf Einladung des Oberbürgermeisters oder in dessen Vertretung teil, entfällt die Anzeigepflicht.
- (3) Freikarten, deren Wert pro Karte einen Betrag von 50 Euro überschreitet, sind dem Vorsitz des Ältestenrates anzuzeigen.
- (4) Wiederholte Einladungen derselben Person oder Institution sind grundsätzlich nur aus besonderen Anlässen oder außerordentlichen Gründen anzunehmen und dem Vorsitz des Ältestenrates zur Kenntnis zu geben.

## **7. Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

Die Gremienmitglieder haben gemäß § 30 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung auch nach Beendigung ihrer Gremientätigkeit über die ihnen dabei be-

kannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen worden ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Informationen, die während Gremientätigkeit oder im Zusammenhang mit dieser erlangt werden, dürfen nicht zur Erlangung von Vorteilen oder Nachteilen für die Gremienmitglieder, Angehörige oder sonstige Dritte verwendet werden.

## **8. Umgang mit Zweifelsfällen**

In Zweifelsfällen hat das Gremienmitglied die Möglichkeit, sich durch Rückfrage bei dem Ältestenrat oder dem Antikorruptionsbeauftragten über die Einhaltung des Verhaltenskodex zu vergewissern.

## **9. Verpflichtungserklärung**

Mit Beginn ihrer Gremientätigkeit verpflichten sich die Gremienmitglieder zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

## **10. Inkrafttreten**

Dieser Verhaltenskodex wurde in der Ratssitzung am 11.12.2025 beschlossen. Er ersetzt den „Leitfaden der Stadt Hagen zur Korruptionsprävention für Mandatsträger“ vom 01.03.2014. Der Verhaltenskodex tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hagen in Kraft.

### Quellen:

- Leitfaden für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Köln vom 05.11.2020
- Verhaltenskodex für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 09.12.2024